

• Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

der

Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs an die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Sammlung der bis Ende Juli 1911 erlassenen Kreisschreiben, denen noch allgemeine Bedeutung zukommt.

Nummer, Datum und Inhalt.

Gegenstand.

A. Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements (1892—1895).

1. Nr. 5 vom 13. Januar 1892.

Laut Art. 35 SchKG* ist bei öffentlichen Bekanntmachungen, die durch das kantonale Amtsblatt und ausserdem durch das Schweizerische Handelsamtsblatt erfolgen, für die Berechnung von Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatte massgebend.

Bekanntmachung der
Konkurseröffnung

Diese Bestimmung ist namentlich für die Ansetzung der Eingabefrist bei Bekanntmachung von Konkurseröffnungen (Art. 232 Ziff. 2 SchKG) zu beachten. Sie wollen Ihre Konkursämter gefl. darauf aufmerksam machen.

Die Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt braucht indessen nicht verschoben zu werden, bis das Schweizerische Handelsamtsblatt erschienen ist. Die Konkursämter sollen vielmehr jeweilen in der Lage sein, das Datum der Ver-

*) SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

10. Nr. 20 vom 20. Februar 1907.

Aufbewahrung der Be-
treibungsurkunden.

Wiederholt schon sind wir von kantonalen Aufsichtsbehörden angefragt worden, während welchen Zeitraumes die Betreibungs- und Konkursämter die bei ihnen liegenden Betreibungs- und Konkursurkunden (eingegangene Parteibegehren, Originale der Pfändungsurkunden, Vorwertungsprotokolle usw.) und die auf die geführten Betreibungen und Konkurse bezüglichen Korrespondenzen aufzubewahren haben.

Wir glauben deshalb, auf dem Wege eines Kreisschreibens uns über die Frage aussprechen zu sollen. Und zwar geht unsere Auffassung dahin, dass von Bundes wegen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, die vom Abschluss der betreffenden Betreibung oder des betreffenden Konkurses an läuft, gefordert werden muss.

Nach Ablauf der zehn Jahre dürfen die Ämter die erwähnten Aktenstücke vernichten, sofern es nicht die zuständige kantonale Behörde für gut hält, eine längere Dauer der Aufbewahrung vorzuschreiben (z. B. für die Protokolle über Liegenschaftsverwertungen). Immerhin soll die Vernichtung stets erst dann erfolgen dürfen, wenn sich das Betreibungs- bezw. Konkursamt vergewissert hat, dass die Betreibungs-, Kontroll- und Rechnungsbücher bezw. die eigentlichen Konkursprotokolle für den betreffenden Zeitraum noch vorhanden und ordnungsgemäss geführt sind, und sie es so ermöglichen, nötigenfalls als Beweismaterial einen gewissen Ersatz für die zerstörten Aktenstücke zu bieten.

Wir ersuchen Sie, vom Inhalte des vorliegenden Kreisschreibens, das als Weisung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 SchKG gelten soll, den Ihnen unterstellten Betreibungs- und Konkursämtern Kenntnis zu geben.

11. Nr. 24 vom 12. Juli 1909.

Retentionsverfahren.

Die neuliche Behandlung eines Spezialfalles hat uns Gelegenheit gegeben, festzustellen, welche Übelstände daraus entstehen, dass der Vermieter oder Verpächter nach erfolgter Aufnahme der Retentionsurkunde gemäss Art. 283 SchKG zwar verpflichtet ist, innert einer bestimmten Frist die Betreibung anzuhängen, dass er aber durch keine gesetzliche Bestimmung zugleich auch verhalten wird, wenn die Betreibung

durch Rechtsvorschlag vom Schuldner gehemmt wird, gegen ihn Klage auf Feststellung der Forderung bezw. des Retentionsrechts anzuheben. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass in diesem Mangel keine vom Gesetzgeber gewollte Unterlassung, sondern eine wirkliche Lücke zu erblicken ist, welche in Vollziehung des gesetzgeberischen Gedankens und Willens auszufüllen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im Sinne von Art. 15 SchKG obliegt. Dieser Zweck ist ohne Schwierigkeit dadurch zu erreichen, dass die in Art. 278 Abs. 2 und 4 SchKG für das Arrestverfahren aufgestellten Bestimmungen auf den Fall des Art. 283, soweit nötig, analog anwendbar erklärt werden (vergl. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch. Sep.-Ausg. 12 Nr. 32).

Da durch die Aufnahme der Retentionsurkunde dem Schuldner fortan die Befugnis überhaupt entzogen wird, über die inventarisierten Gegenstände zu verfügen, also auch in den Fällen, wo ein Retentionsrecht materiell nicht begründet sein kann, so geht es nicht an, diesen, dem durch den Arrestvollzug begründeten durchaus analogen Zustand tiefgreifender Behinderung des Schuldners nach Belieben des Gläubigers ungebührlich lang andauern zu lassen. Es muss vielmehr der Schuldner ein Mittel haben, eine möglichst rasche richterliche Entscheidung über das von ihm durch Erhebung des Rechtsvorschlages bestrittene Recht zur Retention herbeizuführen. Andernfalls könnte der Retentionsbeschluss vom Gläubiger trotz der stillgestellten Betreibung bis zum Erlöschen der Betreibung zum grössten Schaden des Schuldners aufrecht erhalten werden, ohne dass eine objektive Prüfung seiner Ansprüche vorausgegangen wäre, was einer durchaus ungerechtfertigten Gefährdung der schuldnerischen Interessen gleichkäme.

Der Gesetzgeber hat in Art. 283 denn auch diesen Gedanken dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er vom Gläubiger die Anhebung der Betreibung innert kurzer Frist verlangte, natürlich in der Meinung, dass die Rechtswirkungen der Retentionsurkunde bei Nichteinhaltung dieser Frist dahinfallen sollen. Nur ist dieser Gedanke unvollkommen im Gesetze ausgesprochen worden, indem ganz offenbar an die Situation, die entsteht, wenn die Betreibung wegen Rechtsvorschlag nicht fortgesetzt werden kann, nicht gedacht wurde.

Es ist daher in analoger Anwendung von Art. 278 Abs. 2 dem Schuldner das Recht einzuräumen, vom Gläubiger, dessen Betreibung auf Pfandverwertung durch Rechtsvorschlag gehemmt wurde, zu verlangen, dass er innert einer ihm vom Betreibungsbeamten anzusetzenden Frist von zehn Tagen die Klage auf Anerkennung der Forderung bezw. des Retentionsrechts anstelle oder Rechtsöffnung verlange und, wenn diese letztere abgewiesen werden sollte, innert der gleichen Frist von zehn Tagen den ordentlichen Prozess anhebe, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Fristen das Retentionsverzeichnis mit allen seinen Wirkungen dahinfalle.

Die erhebliche praktische Bedeutung der Frage, sowie der angesichts widersprechender Entscheidungen der Aufsichtsbehörden gegenwärtig herrschende Zustand der Rechtsunsicherheit veranlassen uns, die obigen begleitenden Grundsätze den Aufsichtsbehörden und den Betreibungsbeamten zum künftigen Verhalten kund zu geben.

12. Nr. 26 vom 20. Oktober 1910.

Fortsetzung einer Betreibung, wenn der Rechtsvorschlag durch ein ausserkantonales Urteil beseitigt wurde.

Ein letzthin zur Behandlung gelangter Rekurs hat uns zur Untersuchung der Frage Gelegenheit gegeben, ob die Fortsetzung einer Betreibung, gestützt auf ein den Rechtsvorschlag beseitigendes Urteil eines ausserkantonalen Gerichtes, auf das Begehren des Gläubigers ohne weiteres zu bewilligen sei oder erst nachdem der Schuldner in den Stand gesetzt worden ist, die ihm durch Art. 81 Abs. 2 SchKG gewährten Einreden geltend zu machen (Fall Waldhorn vom 4. Oktober 1910, Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch. Sep.-Ausg. 13 Nr. 44).

Wir haben uns dabei für die letztere Alternative entschieden, von der Erwägung aus, dass das dem Schuldner durch Art. 81 Abs. 2 SchKG eingeräumte Recht, die Kompetenz des ausserkantonalen Gerichtes zu bestreiten, sowie die Einwendung zu erheben, dass er nicht regelmässig vorgeladen oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei, nur dann in wirksamer Weise gewahrt werden kann, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, diese Einwendungen auch

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1911
Date	
Data	
Seite	37-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.